

RS OGH 1997/4/10 6Ob2196/96a

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.04.1997

Norm

ABGB §145

Rechtssatz

Die Bestimmung des § 145 ABGB, die unter anderem die Übertragung der Obsorge von jenem Elternteil, dessen Aufenthalt seit mindestens sechs Monaten unbekannt ist und dem die Obsorge allein zusteht, auf den anderen Elternteil (oder auf das Großelternpaar oder einen Großelternteil) regelt, kommt nur zum Tragen, wenn der Obsorgeberechtigte allein - also nicht zusammen mit dem Kind - unbekanntes Aufenthaltsort hat und daher die Obsorge für das unversorgt zurückbleibende Kind nicht ausüben kann.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 2196/96a
Entscheidungstext OGH 10.04.1997 6 Ob 2196/96a

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0107242

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

18.08.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at